

Satzung

Allgemeiner
Deutscher Automobil-Club
(ADAC)
Weser-Ems e.V.

ADAC Weser-Ems e.V.



Der Allgemeine Deutsche Automobil-Club Weser-Ems e.V. wurde am 20. Januar 1924 gegründet. Die Wiedergründung nach dem Krieg fand am 10. Juli 1948 in Bremen statt.

Der Verein ist seit dem 27. Juni 1951 im Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen eingetragen. Seine Satzung wurde zuletzt am 25. März 2017 durch Beschluß der Mitglieder-versammlung in Bremen geändert und neu gefaßt. Sie ist seit dem 28.09.2017 in dem nachstehend wiedergegebenen Wortlaut im Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen unter Nummer 2908 eingetragen.

Bremen, im Oktober 2017

ALLGEMEINER
DEUTSCHER AUTOMOBIL-CLUB
(ADAC)
Weser-Ems e.V.

Der Vorsitzende:

Wolfgang Becker

Rechtsanwalt und Notar

§ 1

Name Sitz und Geschäftsjahr

Ziff. 1

Der „Allgemeiner Deutscher Automobil-Club (ADAC) Weser-Ems e.V.“, abgekürzt „ADAC Weser-Ems e.V.“, hat seinen Sitz in Bremen. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Er ist für sein Gebiet Träger der Tradition des im Jahre 1903 gegründeten „Allgemeiner Deutscher Automobil-Club e.V. (ADAC)“.

Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziele

Ziff. 1

Sein Zweck ist die Wahrnehmung und Förderung der Interessen des Kraftfahrwesens im Rahmen der Ziele des „Allgemeiner Deutscher Automobil-Club e.V. (ADAC)“, abgekürzt „ADAC-Gesamtclub“. Er setzt sich insoweit in Angelegenheiten, die sich auf das Club-Gebiet beziehen, oder im Auftrag des ADAC-Gesamtclubs unter Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzes für

Fortschritte im Verkehrswesen, vor allem auf dem Gebiet des Straßenverkehrs, der Verkehrssicherheit und der Verkehrserziehung, sowie den Motorsport und den Tourismus ein. Der Club fördert die Luftrettung und tritt für den Schutz der Verkehrsteilnehmer ein. Er nimmt insbesondere deren Interessen als Verbraucher wahr. Der Club wird auf die Verkehrspolitik Einfluß nehmen, im übrigen sich aber jeder parteipolitischer Betätigung enthalten. Der ADAC Weser-Ems e.V. setzt sich für die private und berufliche Mobilität seiner Mitglieder und ihrer Familien ein, vertritt ihre Interessen und unterstützt sie auch bei der Erholung, der Freizeit und auf Reisen. Er bietet Mitgliederleistungen, insbesondere Hilfe, Rat und Schutz, auch nach Panne, Unfall und bei Krankheit. Er fördert den Versicherungsschutz seiner Mitglieder.

Ziff. 2

Seine Aufgaben sind demgemäß insbesondere:

- a) Einwirkung auf Behörden, Organisationen und Öffentlichkeit zur Verbesserung und Neuschaffung von Gesetzen, Verordnungen und Verfügungen sowie Maßnahmen zur Förderung einer reibungslosen

Abwicklung des Verkehrs; ferner Aufklärung und Unterrichtung der Mitglieder in Rechtsfragen durch Presse, Rundfunk und dergleichen.

- b) Förderung von Maßnahmen zur Verbilligung der Haltung, des Verkehrs und des Betriebes von Kraftfahrzeugen, Wohnanhängern und Motorbooten.
- c) Pflege und Förderung des Motorsports und im Zusammenhang damit Durchführung und Überwachung motorsportlicher Veranstaltungen aller Art nach den nationalen und internationalen Sportgesetzen.
- d) Touristische, technische und juristische Beratung, Förderung des Campingwesens sowie in Fällen grundsätzlicher Bedeutung Erstellung von Gutachten und Bestellung von Sachverständigen.
- e) Beratung der Mitglieder bei Kauf, Verkauf und Pflege der Kraftfahrzeuge und sonstigen mit der Haltung von Kraftfahrzeugen zusammenhängenden Fragen.
- f) Ausgabe von Reise- und Grenzdokumenten.

§ 3

Mitgliedschaft

Ziff. 1

Mitglieder des ADAC Weser-Ems e.V. sind diejenigen Mitglieder des ADAC-Gesamtclubs, die ihren Hauptwohnsitz bzw. Sitz im Gebiet des ADAC Weser-Ems e.V. haben. Der Mitgliedsbeitrag für den ADAC Weser-Ems e.V. ist im Mitgliedsbeitrag für den ADAC-Gesamtclub enthalten.

Ziff. 2

Im übrigen regeln sich die Rechte und Pflichten der Mitglieder des ADAC Weser-Ems e.V. nach dieser Satzung sowie nach den §§ 3, 4, 5, 6 ,7 (Mitgliedschaft) und § 9 (ADAC-Ortsclub) sowie § 23 (Gerichtsstand) der Satzung des ADAC-Gesamtclubs.

§ 4

Bildung von ADAC-Ortsclubs

Ziff. 1

Innerhalb des ADAC Weser-Ems e.V. können sich ADAC-Mitglieder in örtlichen Vereinigungen mit eigener Rechtspersönlichkeit zusammenschließen (ADAC-Ortsclub). Diese müssen bei Gründung mindestens 30 ordentliche ADAC-Mitglieder aufweisen.

Die ADAC-Ortsclubs dürfen anderen Kraftfahrerverbänden oder -organisationen nicht angehören, auch nicht ständige Arbeitsgemeinschaften mit solchen eingehen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des ADAC-Verwaltungsrates.

Ziff. 2

Die ADAC-Ortsclubs bedürfen der Anerkennung durch den Vorstand des ADAC Weser-Ems e.V. und der Bestätigung durch das ADAC-Präsidium. Die Satzungen der ADAC-Ortsclubs müssen zur Wahrung der Einheitlichkeit im ADAC die vom ADAC-Verwaltungsrat in der Mustersatzung für ADAC-Ortsclubs festgelegten Mindestanforderungen enthalten und dürfen den Satzungen des ADAC-Gesamtclubs und des ADAC Weser-

Ems e.V. nicht widersprechen. Der ADAC Weser-Ems kann nach Einzelfallprüfung eine abweichende Satzung gestatten. Vor der Anerkennung als ADAC-Ortsclub sowie vor Änderungen sind die Ortsclubsatzungen dem Vorstand des ADAC Weser-Ems e.V. und dem Präsidium des ADAC-Gesamtclubs zur Genehmigung vorzulegen.

Ziff. 3

Der Vorstand des ADAC Weser-Ems e.V. ist berechtigt, einem ADAC-Ortsclub, der gegen die Satzung oder die Interessen des ADAC Weser-Ems e.V. und/oder des ADAC Gesamtclubs verstößt, das Recht zur Bezeichnung als „ADAC-Ortsclub“ mit sofortiger Wirkung zu entziehen. Gegen die Entziehung ist innerhalb eines Monats ab Zustellung des Beschlusses über die Entziehung Berufung an das ADAC-Präsidium zulässig, das endgültig entscheidet. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 5

Bezeichnung von ADAC-Ortsclubs

Ziff. 1

Jeder ADAC-Ortsclub ist zur Führung eines eigenen Namens verpflichtet, in dem die Zugehörigkeit des Ortsclubs zum ADAC durch Beifügung der Bezeichnung „im ADAC“ zum Ausdruck zu bringen ist. Bei allen Veröffentlichungen, Schriftstücken und Drucksachen haben sich die ADAC-Ortsclubs dieser Bezeichnung zu bedienen.

Ziff. 2

Der Ortsclub-Name mit der Bezeichnung „im ADAC“ muß so gewählt und gebraucht werden, daß eine Verwechslung mit dem Namen des ADAC-Gesamtclubs, des ADAC Weser-Ems e.V. oder eines anderen ADAC-Regionalclubs ausgeschlossen ist. Das gilt auch für die Verwendung von ADAC-Emblemen. Der Briefkopf ist so anzuordnen, daß die Namen des ADAC-Gesamtclubs und des ADAC Weser-Ems e.V. hinsichtlich Größe, Stärke und Auffälligkeit der Schrift gegenüber dem Ortsclub-Namen deutlich zurücktreten.

Ziff. 3

Die ADAC-Ortsclubs sind zur Führung eigener Zeichen (Logo) berechtigt, sie dürfen mit den Zeichen des ADAC-Gesamtclubs und des ADAC Weser-Ems e.V. nicht verwechslungsfähig sein. In den Zeichen muß die Zugehörigkeit zum ADAC-Gesamtclub zum Ausdruck kommen; für Traditionszeichen kann der Vorstand des ADAC Weser-Ems e.V. Ausnahmen genehmigen.

§ 6

Organe

Die Organe des ADAC Weser-Ems e.V. sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

Ziff. 1

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des ADAC Weser-Ems e.V. Sie wählt die Mitglieder des

Vorstandes und damit zugleich die Delegierten für die Hauptversammlung des ADAC-Gesamtclubs, soweit die Mitglieder des Vorstandes nicht bereits dort gemäß § 11 Abs. 2 b) und c) der Gesamtclub-Satzung stimmberechtigt sind. Das Nähere dazu regelt § 12 Ziffer 2 und 3. Im übrigen wählt sie ggfs. weitere, vom ADAC Weser-Ems e.V. gemäß § 11 Ziffer 5 der Gesamtclub-Satzung zu entsendende Delegierte und Ersatzdelegierte, ferner die zu wählenden Mitglieder des Vorstandsrates (§ 14 Ziffer 2), die Mitglieder des Ehrenrates (§ 18) und die Rechnungsprüfer (§ 21). Sie beschließt insbesondere über die Genehmigung des Jahresabschlusses, Entlastung des Vorstandes, den Haushaltsvoranschlag und über Satzungs-änderungen.

Ziff. 2

Sie findet alljährlich möglichst innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres statt. Die Einladung erfolgt mindestens 6 Wochen vorher durch den Vorsitzenden durch Veröffentlichung in der „ADAC-Motorwelt“, im Bundesanzeiger oder schriftlich. Sie muß den Gegenstand der Beschlußfassungen bezeichnen und die Tagesordnung mitteilen. Nach der Einladung gemäß § 11 ordnungsgemäß gestellte Anträge werden zusätzlich in die Tagesordnung aufgenommen.

Ziff. 3

Das Präsidium des ADAC ist unter Vorlage der Tagesordnung gleichzeitig schriftlich zu ver-ständigen.

§ 8

Teilnahme an der Mitgliederversammlung

Ziff. 1

Jedes Mitglied des ADAC Weser-Ems e.V. hat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Teilnahme-, Rede-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht.

Ausgeschlossen vom Rede-, Stimm- und Wahlrecht sind jedoch Mitglieder, die in einem Dienstvertragsverhältnis zu einem ADAC-Regionalclub, zum Gesamtclub, zu einem ADAC-Ortsclub oder zu einem Unternehmen stehen, an denen diese beteiligt sind. Zu Delegierten können nur ADAC-Mitglieder des ADAC Weser-Ems e.V. gewählt werden.

Ziff. 2

Die einem anerkannten ADAC-Ortsclub angehörenden beitragspflichtigen oder dort als Ehrenmitglied geführten ADAC-Mitglieder des ADAC Weser-Ems e.V. werden nur durch Delegierte vertreten. Aktiv und passiv wahlberechtigt bei der Delegiertenwahl sind nur ordentliche ADAC-Mitglieder. Für je angefangene 50 solcher Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung des ADAC-Ortsclubs ein Delegierter sowie Ersatzdelegierte für eine Amtsdauer von höchstens 4 Jahren zu wählen und die Reihenfolge der Delegierten bzw. Ersatzdelegierten festzulegen.

Stimmenübertragung und Stimmenhäufung sind nicht zulässig. Gehört ein Mitglied mehreren Ortsclubs an, so kann es nur einmal vertreten werden. Bei welchem Ortsclub seine Mitgliedschaft zählen soll, bestimmt das Mitglied selbst.

Die Delegierten, die Ersatzdelegierten sowie die ADAC-Mitglieder des ADAC-Ortsclubs sind der Verwaltung des ADAC Weser-Ems e.V. spätestens 4

Wochen vor der Mitgliederversammlung des ADAC Weser-Ems e.V. schriftlich durch den Vorstand des ADAC-Ortsclubs mitzuteilen.

Ziff. 3

Die Mitglieder des Vorstandes und des Vorstandes-rates, der Regionalclub-Syndikus, die Ehrenmitglieder und Ehrenvorstandsmitglieder sowie die Mitglieder des Ehrenrates und die Rechnungsprüfer haben ohne weiteres Teilnahme-, Rede-, Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Sie üben ihre Mitgliedschaftsrechte auch dann selbst aus, wenn sie einem anerkannten ADAC-Ortsclub des ADAC Weser-Ems e.V. angehören. Sie werden in keinem Falle durch Delegierte vertreten und können selbst nicht Ortsclub-Delegierte sein.

Ziff. 4

Die keinem ADAC-Ortsclub angehörenden Mitglieder (Einzelmitglieder) können ihre Mitgliedschaftsrechte auf der Mitgliederversammlung nur persönlich ausüben. Voraussetzung hierfür ist entweder die schriftliche Anmeldung mit Name, Anschrift, ADAC-Mitgliedsnummer und eigenhändiger Unterschrift, einschließlich der Orts- und Datumsangabe oder die Anmeldungserklärung im Online-Verfahren über die Internetseite des ADAC Weser-Ems e.V. Die schriftliche Anmeldungserklärung wie auch die elektro-nische Anmeldungserklärung mit vorgegebener Legitimation müssen spätestens 4 Wochen vor dem Tag

der Mitgliederversammlung bei der Verwaltung des ADAC Weser-Ems e.V. eingegangen sein.

Eine nach Ablauf dieser Frist eingehende schriftliche oder elektronische Anmeldungserklärung mit vorgegebener Legitimation gilt als nicht abgegeben.

Außerdem sind die gültige ADAC-Mitgliedskarte und auf Verlangen eine weitere Legitimation zur Person bei der Mitgliederversammlung vorzuzeigen.

§ 9

Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

Ziff. 1

In der Mitgliederversammlung haben die stimmberechtigten Einzelmitglieder (gem. § 8 Ziff. 4) des ADAC Weser-Ems e.V. jeweils 1 Stimme. Die Delegierten (bzw. Ersatzdelegierten) haben zusätzlich die Stimmen der von ihnen gemäß § 8 Ziff. 2 vertretenen Ortsclub-Mitglieder. Auf je 50 Mitglieder eines Ortsclubs entfällt 1 Delegierter mit 50 Stimmen. Die verbleibenden Ortsclub-Mitglieder werden durch einen Delegierten mit einer ihrer Anzahl entsprechenden Stimmenzahl vertreten. Jeder Delegierte kann

seine Stimmen nur einheitlich abgeben. Die Übertragung von Stimmen ist unzulässig.

Ziff. 2

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlußfähig, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und, bei Abstimmung mit Stimmzetteln, unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung entscheidet in der Regel in offenen Abstimmungen. Sie kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine geheime Abstimmung durchzuführen. Sowohl offene als auch geheime Abstimmungen erfolgen mittels Stimmkarten, die die jeweilige Stimmenzahl des Stimmberechtigten ohne weiteres erkennen läßt; elektronische Abstimmung ist zulässig.

§ 10

Wahlen

Ziff. 1

Die nach der Satzung durchzuführenden Wahlen leitet der Vorsitzende. Die Wahl des Vorsitzenden leitet der stellvertretende Vorsitzende. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden beauftragt der Vorstand ein Mitglied aus seinen Reihen mit der Durchführung der Wahlen.

Ziff. 2

Die Wahlen erfolgen mit verdeckten Stimmzetteln. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine offene Abstimmung durchzuführen. Stellt sich für mehrere zu besetzende Ämter jeweils nur ein Kandidat zur Wahl, kann sie mit gleicher Mehrheit die Durchführung einer Blockwahl beschließen, bei der die Stimmen nur einheitlich für alle Bewerber abgegeben werden können. § 9, Ziffer 2 letzter Satz gilt entsprechend.

Ziff. 3

Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit gemäß § 9 Ziffer 2, 1. Absatz erhält. Erreicht kein Bewerber im

ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Bei diesem können neue Bewerber vorgeschlagen werden. Ergibt sich auch dann keine einfache Stimmenmehrheit, so kommen die beiden Anwärter mit den höchsten Stimmenzahlen des zweiten Wahlganges in die engere Wahl (Stichwahl). Wird in der Stichwahl wegen Stimmgleichheit ein Ergebnis nicht erzielt, so entscheidet das Los. Das Los zieht der Obmann des Wahlausschusses.

Ziff. 4

Zur Auszählung der Stimmen ist vom Versammlungsleiter ein dreiköpfiger Wahlausschuß zu bestellen. Dessen Mitglieder sind bezüglich des Abstimmungsverhaltens der Stimmberechtigten zu besonderer Vertraulichkeit während und nach ihrer Amtsausübung verpflichtet. Den Obmann bestimmt der Wahlausschuß. Die Stimmzettel sind bis zum Abschluß der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung aufzubewahren.

§ 11

Anträge zur Mitgliederversammlung

Ziff. 1

Sachanträge zur Mitgliederversammlung können gestellt werden:

- a) von mindestens 30 Mitgliedern
- b) vom Vorstand
- c) von jedem Delegierten.

Ziff. 2

Anträge von Mitgliedern oder Delegierten müssen jeweils 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung durch Einschreiben beim Vorstand des ADAC Weser-Ems e.V. eingegangen sein.

Ziff. 3

Sachanträge zur Mitgliederversammlung, die nach Ablauf der Eingangsfrist (Ziffer 2) oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden (Dringlichkeitsanträge), müssen von mindestens 30 Teilnehmern unterzeichnet sein, oder vom Vorstand gestellt werden. Über ihre Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit, wobei wenigstens $\frac{3}{4}$ der

gemäß § 12 Ziffer 1 c) festgestellten Stimmberechtigten anwesend sein müssen. Dringlichkeits-anträge auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern (§ 16) und auf Satzungsänderungen (§ 24) sind nicht zulässig. Ebenso sind Dringlichkeitsanträge von Delegierten und Mitgliedern unzulässig, die Verbindlichkeiten begründen, durch die der ADAC Weser-Ems e.V. im Einzelfall mit mehr als € 50.000,- belastet wird.

§ 12

Durchführung der Mitgliederversammlung

Ziff. 1

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand aufgestellt. Sie muß mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Bericht der Rechnungsprüfer
- c) Feststellung der Stimmliste
- d) Genehmigung des Jahresabschlusses
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Wahlen
- g) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr
- h) Anträge.

Ziff. 2

Als Delegierte für die Hauptversammlung des ADAC-Gesamtclubs sind die Mitglieder des Vorstandes, die nicht bereits gemäß § 11 Abs. 2 b) und c) der Gesamtclub-Satzung in der ADAC-Hauptversammlung stimmberechtigt sind, entsprechend § 11 Abs. 5 der Gesamtclub-Satzung in der Reihenfolge des § 14 Ziffer 1 dieser Satzung gewählt, soweit nicht die nachfolgende Ziffer 3 entgegensteht.

Die Mitgliederversammlung wählt ggfs. auch die weiteren vom ADAC Weser-Ems e.V. gemäß § 11 Ziffer 5 der Gesamtclub-Satzung zu entsendenden Delegierten und Ersatzdelegierten für die ADAC-Hauptversammlung. Deren Amtsdauer währt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

Ziff. 3

10% der Delegiertenämter für die ADAC-Hauptversammlung, die vom ADAC Weser-Ems e.V. gemäß § 11 Abs. 5 der Gesamtclub-Satzung zu besetzen sind, mindestens jedoch 1 Delegiertenamt, stehen passiv wahlberechtigten Bewerbern aus dem Kreis der in der Mitgliederversammlung anwesenden Einzelmitglieder (§ 8 Ziff. 4) zur Verfügung. Werte hinter dem Komma sind auf die nächste volle Zahl ab- bzw. aufzurunden. Die Wahl

erfolgt gemäß § 10 Ziff. 2 und 3. Ein gemäß § 12 Ziff. 3 gewähltes Einzelmitglied ersetzt als Delegierter das gemäß § 7 Ziff. 1 und § 12 Ziff. 2 zuletzt in der Reihenfolge des § 14 Ziff. 1 zugleich auch als Delegierter gewählte Vorstandsmitglied, sofern die Zahl der dem Regionalclub zustehenden Delegiertenämter die Zahl seiner Vorstandsmitglieder nicht übersteigt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die außer vom Protokollführer auch vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist. Dem ADAC-Präsidium ist jeweils eine Abschrift dieser Niederschrift zu übersenden.

§ 13

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes, auf schriftlichen Antrag von 1/10 der Mitglieder des ADAC Weser-Ems e.V. oder auf Anordnung des ADAC-Präsidiums.

§ 14

Vorstand

Ziff. 1

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich aus 6 Mitgliedern zusammen, und zwar:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Vorstandsmitglied für Finanzen –
Schatzmeister -
4. dem Vorstandsmitglied für Sport –
Sportleiter -
5. dem Vorstandsmitglied für Verkehr –
Verkehrsleiter -
6. dem Vorstandsmitglied für Tourismus –
Tourismusleiter -

Je 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten den ADAC Weser-Ems e. V. gemeinsam. Die Mitglieder zu 2. bis 6. sind jedoch dem Verein gegenüber verpflichtet, diesen gemeinsam nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zu vertreten; die Mitglieder, die nicht stellvertretender Vorsitzender sind, darüber hinaus nur, wenn auch dieser verhindert ist.

Ziff. 2

Zur Unterstützung des Vorstandes wird ein Vorstandsrat gebildet, der nach einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung tätig wird.

Dieser setzt sich zusammen aus

1. 10 Personen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden,
2. bis zu 3 weiteren Personen, die vom Vorstand berufen werden.

Die Sitzungen des Vorstandsrates finden in der Regel zusammen mit dem Vorstand statt. Diese Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen, der auch den Vorsitz führt.

Ziff. 3

Der Vorstand hat auch die für alle ADAC-Regionalclubs gemäß § 11 Abs. 7 Satz 7 und § 12 Abs. 5 der Gesamtclub-Satzung verbindlich erklärten Beschlüsse der ADAC-Hauptversammlung und des ADAC-Verwaltungsrates durchzuführen. Dadurch sollen Zwecke und Ziele des ADAC (§ 2 der Gesamtclub-Satzung) sowie die

Einheitlichkeit des ADAC gewährleistet werden.

Das ADAC-Präsidium ist berechtigt, die Beschlüsse erforderlichenfalls selbst zu vollziehen und insoweit für den Vorstand zu handeln.

Ziff. 4

Vor Eingehung von Verbindlichkeiten, durch die der ADAC Weser-Ems e.V. im Einzelfall mit mehr als 10 % seiner Einnahmeanteile aus Mitgliederbeiträgen des vorangegangenen Geschäftsjahres belastet wird, ist das ADAC-Präsidium zu unterrichten.

§ 15

Abstimmungen des Vorstandes

Ziff. 1

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder entsprechend § 9 Ziffer 2 Satz 3 und 4 dieser Satzung. Bei Stimmgleichheit entscheidet jedoch die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Ziff. 2

Schriftliche Abstimmung, auch per Telefax und E-Mail, ist zulässig, wenn es sich um einzelne Fragen handelt, deren besondere Dringlichkeit durch Beschluß des Vorstandes bestätigt wird und an der Beschlußfassung wenigstens 3 Mitglieder des Vorstandes mitwirken. Für die Abgabe der Stimme ist dem Stimmberechtigten ein Zeitpunkt anzugeben, der mindestens 1 Woche, bei Abstimmung per Telefax oder E-Mail 3 Tage, vom Tage der Absendung des Schreibens an betragen muß. Geht eine schriftliche Antwort nicht fristgemäß ein, so ist Stimmenthaltung anzunehmen.

§ 16

Amtsdauer des Vorstandes (und des Vorstandsrates)

Ziff. 1

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Die in § 14 Ziffer 1 unter den ungeraden Nummern bezeichneten Vorstandsmitglieder stehen jeweils im 2-Jahreswechsel mit den unter den geraden Nummern genannten Vorstandsmitgliedern zur

Wahl. Wiederwahl ist zulässig. Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsdauer ist 2/3 Mehrheit erforderlich. Die Abberufung ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus dem Amt aus, so kann der Vorstand ein anderes Mitglied des ADAC Weser-Ems e.V. mit der Wahrnehmung dieses Amtes betrauen oder die Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrnehmen lassen.

Die Mitgliederversammlung wählt den Nachfolger des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes für dessen verbleibende Amtsperiode. Die Nachwahl erfolgt auf der nächsten, bei Ausscheiden des Vorstandsmitglieds innerhalb der Antragsfrist (§ 11 Ziff. 2), spätestens auf der übernächsten Mitgliederversammlung.

Ziff. 2

Das gleiche gilt auch für die Amtsdauer der gewählten (§ 14 Ziffer 2 Nr. 2) und der berufenen (§ 14 Ziffer 2 Nr. 3) Mitglieder des Vorstandes. Vom Vorstand berufene Mitglieder des Vorstandes (§ 14 Ziffer 2 Nr. 3) können

vom Vorstand jederzeit abberufen werden.

§ 17

Ehrenämter

Ziff. 1

Sämtliche Ämter im ADAC Weser-Ems e.V. sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter erhalten Ersatz der im Interesse des ADAC Weser-Ems e.V. gemachten Auslagen. Sie können darüber hinaus eine angemessene Aufwandspauschale erhalten. Die Höhe der finanziellen Entschädigungen bestimmt der Ehrenrat auf Vorschlag des Vorstandsrates. Dabei richtet sich das Stimmrecht der Mitglieder des Vorstandsrates nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Ziff. 2

Zum Ehrenamtsträger können nur ADAC-Mitglieder des ADAC Weser-Ems e. V. bestellt oder gewählt werden. Ausgeschlossen sind jedoch Mitglieder, die in einem Dienstvertragsverhältnis zu einem ADAC-Regionalclub, zum ADAC-Gesamtclub, zu einem ADAC-Ortsclub oder zu Unternehmen stehen, an denen diese beteiligt sind.

Ziff. 3

Inhaber von Ehrenämtern des ADAC dürfen in anderen Automobil-Clubs oder ähnlichen Organisationen keine Ämter bekleiden. In Zweifelsfällen oder über Ausnahmen entscheidet das ADAC-Präsidium.

Ziff. 4

Inhaber von Ehrenämtern - mit Ausnahme des Delegierten-Amtes - scheiden mit der Mitgliederversammlung des Jahres aus ihrem Amt aus, in dem sie das 73. Lebensjahr vollendet haben.

§ 18

Ehrenrat

Ziff. 1

Der Ehrenrat ist zuständig für die ihm vom Vorstand übertragenen Aufgaben. Er kann vom Vorstand insbesondere mit der Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des ADAC Weser-Ems e.V. oder mit der Nachprüfung von Beschuldigungen gegen Mitglieder des ADAC Weser-Ems e.V. betraut werden. Es soll ihm die Bearbeitung übertragen werden, wenn der Vorstand des ADAC Weser-Ems e.V. wegen Beteiligung eines

Vorstandsmitglieds oder aus sonstigen Gründen nicht selbst entscheiden kann oder will, oder wenn dies zur Vermeidung von Nachteilen für den ADAC zweckmäßig erscheint.

Der Ehrenrat bestimmt die Höhe der finanziellen Entschädigungen der Inhaber der Ehrenämter gemäß § 17 auf Vorschlag des Vorstandsrates.

Ziff. 2

Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung jeweils für 4 Jahre (gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung) gewählt. Seine Mitglieder dürfen dem Vorstand nicht angehören. Der Ehrenrat besteht aus 3 ordentlichen und 3 stellvertretenden Mitgliedern. Die stellvertretenden Mitglieder werden bei Verhinderung oder bei Ausscheiden eines ordentlichen Mitgliedes tätig. Das den Vorsitz führende Mitglied und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Wiederwahl ist zulässig.

§ 19

Regionalclub-Syndikus

Ziff. 1

Der Vorstand bestellt einen Rechtsanwalt zum Regionalclub-Syndikus. Seine Aufgabe ist die juristische Beratung der Führungsgremien des ADAC Weser-Ems e.V. und die Leitung der Organisation der ADAC-Vertragsanwälte im ADAC Weser-Ems e.V. An den Sitzungen des Vorstandes und des Vorstandesrates soll er - ohne Stimmrecht - teilnehmen.

§ 20

Verwaltung

Ziff. 1

Für die gesamte Verwaltung des ADAC Weser-Ems e.V. ist vom Vorstand ein Geschäftsführer zu bestellen. Er trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Führung der Verwaltungsgeschäfte. Seine Rechte und Pflichten sind durch besonderen Vertrag festzulegen.

Ziff. 2

Der Vorstand kann dem Geschäftsführer Vollmacht

erteilen, innerhalb des Bereiches der Verwaltung den ADAC Weser-Ems e.V. rechtsverbindlich zu vertreten.

§ 21

Rechnungsprüfung

Ziff. 1

Zur Prüfung des Finanzgebarens sind zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Sie dürfen kein anderes Ehrenamt im ADAC Weser-Ems e.V. bekleiden. Ihre Wahl erfolgt auf 4 Jahre. Mit Ablauf von 2 Jahren, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung, scheidet jeweils der zuerst Gewählte aus. Wiederwahl ist zulässig.

Ziff. 2

Unbeschadet der nach Absatz 1 vorzunehmenden Prüfung ist die Prüfung der Jahresrechnung durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer durchzuführen. Eine Abschrift des Prüfungsberichtes ist dem ADAC-Präsidium vorzulegen.

Ziff. 3

Der ADAC Weser-Ems e.V. hat Beauftragten des Präsidiums Einblick in seine Geschäftsgebaren und die entsprechenden Unterlagen zu gewähren.

§ 22

Compliance-Kodex-Regelung

Der ADAC Weser-Ems e.V. bekennt sich zu regelkonformem und sozialverantwortlichem Handeln mit hohen ethischen Standards als Verpflichtung für alle Aktivitäten auf allen Ebenen des ADAC Weser-Ems e.V. und der mit ihm verbundenen Unternehmen. Grundlage des Handelns von allen Organen, Ehrenamtsträgern, Arbeitnehmern und sonstigen Mitarbeitern im ADAC Weser-Ems e.V. ist die einheitliche Compliance-Richtlinie, die durch weitere Regelwerke nach Bedarf ergänzt wird.

Der ADAC hat eine einheitliche Compliance-Organisation unter Einschluss der Regionalclubs und der mit ihnen verbundenen Unternehmen. Die Wahrung der Einheitlichkeit der Compliance-Organisation im ADAC bildet das Präsidium mit Zustimmung des Verwaltungsrates als Koordinierungs-, Kontroll- und

Eskalationsinstanz einen Compliance-Ausschuss aus Vertretern des Präsidiums und des Verwaltungsrates sowie des Hauptamtes des ADAC e.V. und der Regionalclubs. Zusammensetzung, Zuständigkeit und Arbeitsweise des Ausschusses richten sich nach der vom Präsidium mit Zustimmung des Verwaltungsrates zu beschließenden Geschäftsordnung.

Die zentrale Compliance-Funktion in der Compliance-Organisation wird neben dem Compliance-Ausschuss durch einen gemeinsamen Leiter Compliance des ADAC Gesamtclubs und der Regionalclubs ausgeübt.

§ 23

Ehrenmitgliedschaft

Ziff. 1

Persönlichkeiten, die sich um das Kraftfahrwesen allgemein oder um die Belange des ADAC Weser-Ems e.V. besondere Verdienste erworben haben, kann durch Beschluß des Vorstandes und mit Einwilligung des ADAC-Präsidiums die Ehrenmitgliedschaft im ADAC Weser-Ems e.V. verliehen werden.

Ziff. 2

Unter den gleichen Voraussetzungen kann ehemaligen Inhabern von Ehrenämtern des ADAC Weser-Ems e.V. die entsprechende Amtsbezeichnung ehrenhalber verliehen werden.

§ 24

Satzungsänderungen

Ziff. 1

Der ADAC Weser-Ems e.V. ist verpflichtet, die vom Verwaltungsrat des ADAC zur Wahrung der Einheitlichkeit innerhalb der Regionalclubs in der Mustersatzung für ADAC-Regionalclubs festgelegten Mindestanforderungen innerhalb von 2 Jahren nach Beschlussfassung des Verwaltungsrates in seine Satzung zu übernehmen. Der Vorstand des ADAC Weser-Ems e.V. ist abweichend von § 7 Ziff. 1 letzter Satz berechtigt und verpflichtet, die zur Übernahme der Mindestanforderungen in die Regionalclubsatzung erforderlichen Satzungsänderungen zu beschließen und in das Vereinsregister eintragen zu lassen, soweit die Mustersatzung von den Mindestanforderungen ausdrücklich eine abweichende Regelung nicht zulässt. Ansonsten bleibt es bei der Zuständigkeit

der Mitgliederversammlung.

Hat der Vorstand des ADAC Weser-Ems e.V. Bedenken gegen die Übernahme von Mindest-erfordernissen in die Regionalclubsatzung, kann er gegen den betreffenden Beschluss des Verwaltungsrates aufgrund eines mit 2/3-Mehrheit gefassten Beschlusses der nächsten ordentlichen Mitglieder-versammlung über das Präsidium Einspruch bei der nächst erreichbaren Hauptversammlung einlegen.

Ziff. 2

Anträge auf Satzungsänderungen können gemäß § 11 Ziff. 1 gestellt werden. Anträge von Mitgliedern oder Delegierten müssen hierbei abweichend von § 11 Ziff. 2 bis zum Ende des der Mitglieder-versammlung vorausgehenden Kalenderjahres durch Einschreiben bei der Verwaltung des ADAC Weser-Ems e.V. eingegangen sein. Anträge auf Satzungs-änderungen werden mit einer Stellungnahme durch den Vorstand der Mitgliederversammlung vorgelegt, die mit 2/3 Mehrheit entscheidet, wobei wenigstens $\frac{3}{4}$ der gemäß § 12 Ziffer 1 c) festgestellten Stimmberechtigten anwesend sein müssen. Ein so gefaßter Beschluß wird wirksam, wenn er vom Verwaltungsrat des ADAC genehmigt ist.

§ 25

Auflösung

Ziff. 1

Die Auflösung des ADAC Weser-Ems e.V. kann nur auf Beschluß einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung oder der ADAC-Hauptversammlung, ausgesprochen werden.

Ziff. 2

Ein Auflösungsbeschluß der hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung muß von $\frac{3}{4}$ aller vertretenen Stimmen gefaßt werden. Er wird erst wirksam, wenn er vom Verwaltungsrat des ADAC gemäß § 8 Ziffer 1 der ADAC-Satzung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit genehmigt ist.

Ziff. 3

Im übrigen folgt die Auflösung des ADAC Weser-Ems e.V. der Auflösung des ADAC.

Ziff. 4

Die die Auflösung beschließende Versammlung wählt 3 Liquidatoren, von denen einer dem Verwaltungsrat des ADAC angehören muß. Das verbleibende Vermögen erhält

der ADAC-Gesamtclub.

§ 26

Verschmelzung

Die Verschmelzung des ADAC Weser-Ems e.V. mit einem oder mehreren anderen ADAC-Regional-club(s) gemäß den Bestimmungen des Umwandlungs-gesetzes (UmwG) ist möglich aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversamm-lung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen aller gemäß § 12 Abs. 1 c) festgestellten Stimmberechtigten und eines Beschlusses des ADAC-Verwaltungsrates gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 der Gesamtclub-Satzung. In diesem Fall findet § 25 keine Anwendung.

§ 27

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Bremen, soweit sich nicht aus der Satzung des ADAC-Gesamtclubs die Zuständigkeit der Münchener Gerichte ergibt.